

Verkehrstipp Nr. 29
der Kreisverkehrswacht Hersfeld-Rotenburg



Warnblinken - kein Freibrief für Falschparken!

Man sieht es sehr häufig im Straßenverkehr: Um "nur mal kurz" Zigaretten oder eine Pizza zu holen, wird das Auto mit eingeschaltetem Warnlinker im absoluten Halteverbot oder in der zweiten Reihe abgestellt. Besonders Paketdienste und kommerzielle Anlieferer praktizieren diese Unsitte des Parkens in der 2. Reihe, wie man in vielen Städten unseres Landkreises beobachten kann.

Sie blockieren den fließenden Verkehr erheblich und es entstehen wesentliche Gefährdungen, da die Übersichtlichkeit im Straßenverkehr verloren geht.

Das Einschalten des Warnblinklichts macht die Sache dabei nicht besser. Ob mit oder ohne Warnlinker: Wer hält oder parkt, wo es verboten ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die bestraft wird.

Wann der Warnlinker zu benutzen ist, ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) klar geregelt: Einer dieser Fälle ist der technische Defekt: "Bleibt ein mehrspuriges Fahrzeug an einer Stelle liegen, an der es nicht rechtzeitig als stehendes Hindernis erkannt werden kann, so ist sofort Warnblinklicht einzuschalten." (§ 15). Danach ist das Fahrzeug in ausreichender Entfernung zusätzlich abzusichern, etwa mit einem Warndreieck.

Im Übrigen darf außer beim Liegenbleiben und beim Abschleppen von Fahrzeugen Warnblinklicht nur einschalten, wer andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will. Damit sind aber nicht Gefahren gemeint, die man durch vorsätzliches Falschparken selbst geschaffen hat.

Der Rat der Kreisverkehrswacht: Unterlassen Sie diese Unsitte und sorgen Sie dadurch für mehr Übersicht und Fluss im Straßenverkehr

Rainer Nemnich
Geschäftsführer 08. August 2005